



Beschlussvorlage



Stadt Hagenow
Der Bürgermeister

2022/0441
öffentlich

Beschluss zur Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze der Stadt Hagenow für die Haushaltsjahre 2023ff

<i>Fachbereich:</i> Finanzen / Allgemeine Verwaltung / Bürgerservice <i>Beteiligte Fachbereiche:</i>	<i>Datum</i> 28.12.2022 <i>Verantwortlich:</i> Wilken, Gideon
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss (Vorberatung)	09.01.2023	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	16.01.2023	N
Stadtvertretung der Stadt Hagenow (Entscheidung)	26.01.2023	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Hagenow stimmt der Aufstellung einer „Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze der Stadt Hagenow für die Haushaltsjahre 2023ff“ zu.

Die Steuersätze (Hebesätze) werden darin für das Gebiet der Stadt Hagenow wie folgt neu festgesetzt:

Grundsteuer

- a) Für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf: 380 v. H.
- b) Für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 450 v. H.
- c) Gewerbesteuer 400 v. H.

Problembeschreibung/Begründung:

Der im März vorzulegende Ergebnishaushalt wird vermutlich über die vier Planjahre ausgeglichen sein. Die negativen Jahresergebnisse aber werden den bisher angesammelten Ergebnisvortrag der Stadt voraussichtlich bis Ende 2026 größtenteils aufzehren. Der Ergebnisvortrag beträgt per Ende 2022 voraussichtlich noch ca. 7,7 Mio. EUR (vorbehaltlich der finalen Jahresabschlüsse 2020, 2021 und 2022) und wird bis zum Ende 2026 auf 0,4 Mio. EUR abschmelzen.

Problematischer stellt sich allerdings die Lage im Finanzhaushalt dar. Dieser wird in Summe über die vier Planjahre unter den jetzigen Gegebenheiten nicht ausgeglichen werden können. Es wird mit einem steigenden Defizit zu rechnen sein. Der Kassenbestand der Stadt beträgt Ende 2022 +6,2 Mio. EUR und wird sich voraussichtlich ab 2024 in den negativen Bereich bewegen. Für Ende 2026 deutet die Planung – ohne die Ergreifung von Gegenmaßnahmen – einen negativen Kassenbestand von -5,0 Mio. EUR an.

Insbesondere die Kostensteigerungen bei den laufenden Kosten aus Energie-Personal und Sachkosten werden zu einem Belastungsfaktor. Daneben werden die stark gestiegenen Kosten aus laufenden Bauprojekten eine Kreditaufnahme der Stadt um ca. 15,3 Mio. EUR über die kommenden vier Jahre notwendig machen. Dies führt dann zu einer zusätzlichen Zins- und Tilgungsbelastung von mindestens 1,2 Mio. EUR pro Jahr über die nächsten 25 Jahre. Falls die Zinssätze am Markt weiter ansteigen, wird die Zinsbelastung noch höher ausfallen (Annahme 4%-4,75% p.a. Zinssatz).

Ein Gespräch bei der Rechtsaufsichtsbehörde über die Akzeptanz der von uns vorgelegten Eckdaten hat am 13.12.2022 stattgefunden. Aufgrund des hohen Fehlbetrages ab 2024 kommt die Stadt nicht umhin bereits mit dem Haushalt 2023 ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, da die Rechtsaufsichtsbehörde den Kreditaufnahmen für die Investitionen nicht in der von uns geplanten Höhe zustimmen wird. Dies hat zur Folge dass einige Investitionen nicht durchführbar sind.

Eine Verbesserung der Situation kann nur erreicht werden, wenn die Ertrags- und/oder Aufwandssituation deutlich verbessert wird. Die Veränderung der Hebesätze zielt daher auf die Verbesserung der Ertragslage.

Auch die Kreisumlage ist in den letzten Jahren überproportional gestiegen und belastet die Stadt. Dass sich die Hebesätze der Stadt Hagenow aktuell unter den Nivellierungsdurchschnitten des Landes befinden führt an mehreren Stellen zu Nachteilen in der bestehenden Berechnungslogik. Sowohl Kreisumlage als auch Zuwendungen aus dem FAG beziehen sich auf die fiktive Steuerkraft der Kommunen, nicht auf die tatsächlichen Steuereinnahmen. Bleiben wir weiter unter den Durchschnitten, so halten wir die Steuereinnahmen niedrig, müssen aber trotzdem eine hohe Kreisumlage leisten. Nur Steuereinnahmen über den Durchschnittssätzen kommen den Kommunen vollständig zugute, da hier die Kreisumlage nicht weiter ansteigt und die FAG-Zuwendungen nicht weiter absinken.

Die Historie zeigt, dass die Kreisumlage relativ gesehen stärker steigt als die Einnahmen der Stadt aus Ihren Ertragsquellen, denn Grundsteuern A und B steigen nicht mit der Inflation, lediglich die Gewerbesteuer steigt mit den Gewinnen der Unternehmen im Rahmen der Inflation. Die Kreisumlage liegt aktuell bei 42,5% der Steuerkraft, was aber eine reale Abgabe von 44,2% der Einnahmen für die Stadt an den Landkreis bedeutet).

Die Kreisumlage betrug 2012 noch 3,5 Mio. EUR und beträgt 2022 bereits 7,3 Mio. EUR, obwohl der Umlagesatz heute sogar 0,5%-Punkte niedriger liegt. Ein Anstieg um 3,8 Mio. EUR p.a., bzw. um 110% in zehn Jahren. Eingenommene Steuern und Abgaben, Einzahlungen aus dem FAG sowie die laufenden Kosten der Stadt sind in zehn Jahren nur um 40-50% gestiegen.

Es ergibt sich somit ein Druck in der „Aufwärtsspirale Hebesätze“ den Anschluss nicht zu verlieren.

1. Übersicht Hebesätze bei umliegenden Kommunen

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer	Bemerkungen
	in Prozent			
Nivellierungshebesätze aus dem FAG 2020	323	427	381	
Geschätzte Nivellierungshebesätze ab 2024	338	439	391	(gemäß Orientierungsdatenerlass 2023 vom 26.09.22, Seite 5):
Stadt Ludwigslust	310	400	400	Lt. Hebesätze-Satzung für das Jahr 2023.
Stadt Parchim	470	365	340	Lt. 1. Nachtrags-HH-Satzung für das Jahr 2022/ 2023; durch die steigenden Ausgaben forciert die Stadt eine Erhöhung der Hebesätze auf Landesdurchschnitt in einem 2. Nachtrag.
Stadt Boizenburg	320	430	380	Lt. HH-Satzung für das Jahr 2023.
Stadt Wittenburg	340	430	395	Lt. HH-Satzung für das Jahr 2022; für 2023 wird keine Erhöhung angestrebt, da 2022 eine Erhöhung erfolgt ist.

2. Übersicht Kreisumlage, FAG, Steuereinnahmen und laufende Kosten

Jahr	Steuerkraft-messzahl Vorvorjahr	Kreisumlage in EUR	KU-Satz in %	Einzahlungen aus dem FAG inkl Schlüssel-zuweisungen	Delta KU und Einzahlungen FAG	Steuern und ähnliche Abgaben	I. Personal-auszahlungen	II Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	III. Sonstige laufende Auszahlungen	Summe I bis III.
2000	3.911.435	1.623.945	23,0%	5.180.562	3.556.617					
2001	3.789.106	1.522.502	23,1%	5.134.695	3.612.193					
2002	4.338.921	1.640.361	23,2%	5.486.973	3.846.612					
2003	4.150.195	1.733.032	25,5%	5.680.106	3.947.074					
2004	3.576.412	1.716.879	26,8%	5.711.571	3.994.692					
2005	3.718.568	1.934.016	28,7%	5.244.934	3.310.918					
2006	5.148.572	2.511.492	32,9%	4.154.626	1.643.135					
2007	4.500.590	2.256.439	37,3%	5.434.459	3.178.020					
2008	5.226.387	3.107.516	39,0%	5.594.501	2.486.986					
2009	6.967.358	3.783.354	38,2%	4.668.564	885.210					
2010	6.100.305	3.302.205	40,9%	4.868.245	1.566.040					
2011	5.944.403	3.139.636	39,9%	4.744.011	1.604.375					
2012	6.313.611	3.491.734	43,0%	4.543.661	1.051.926	8.771.185,54	7.429.401	2.204.776	974.144	10.608.322
2013	7.000.333	3.691.128	43,0%	4.517.816	826.688	9.070.059,01	7.800.799	2.353.178	956.102	11.110.078
2014	7.854.298	4.132.376	43,9%	4.214.589	82.213	9.138.887,35	7.879.167	2.415.197	1.100.438	11.394.802
2015	8.185.138	4.143.104	43,9%	4.280.343	137.240	8.901.489,24	8.440.030	2.545.052	1.120.540	12.105.622
2016	8.380.099	4.317.389	44,4%	4.560.402	243.013	10.611.830,32	8.923.696	2.653.218	1.228.017	12.804.931
2017	8.226.714	4.208.847	42,8%	5.057.356	848.509	11.851.026,04	8.912.661	3.275.956	1.307.234	13.495.852
2018	9.855.598	4.692.738	40,8%	4.321.208	- 371.530	11.559.635,67	9.006.833	3.499.601	1.325.093	13.831.527
2019	10.900.018	4.740.612	39,9%	4.132.398	- 608.214	11.577.852,34	9.231.695	3.275.605	1.396.679	13.903.979
2020	10.640.823	6.003.749	39,9%	7.480.400	1.476.651	11.349.519,95	9.433.461	2.848.048	1.548.296	13.829.806
2021	10.576.985	6.239.949	39,9%	7.662.993	1.423.044	12.162.232,69	9.453.448	2.976.489	1.596.950	14.026.887
2022	12.125.912	7.323.018	42,5%	7.032.470	- 290.548	12.442.543,00	10.303.693	3.742.674	1.844.738	15.891.105
2023	11.921.404	7.722.543	42,5%	7.032.470	- 690.073	12.539.500,00	11.849.200	4.467.900	2.414.700	18.731.800
2024	12.039.908	7.755.319	42,5%	7.032.470	- 722.849	13.071.600,00	12.259.700	4.672.400	1.915.600	18.847.700
2025	12.387.652	7.827.065	42,5%	7.032.470	- 794.595	13.510.200,00	12.623.000	4.063.900	1.870.300	18.557.200
2026	12.917.120	7.929.704	42,5%	7.032.470	- 897.234	13.866.900,00	12.995.500	4.014.100	1.822.200	18.831.800
12 vs 22 EUR	5.812.301	3.831.284		2.488.809	- 1.342.475	3.671.357	2.874.292	1.537.898	870.593	5.282.783
12 vs 22 %	192%	210%		155%	-28%	142%	139%	170%	189%	150%
00 vs 22 EUR	8.214.477	5.699.073		1.851.908	- 3.847.165					
00 vs 22 %	310%	451%		136%	-8%					

Finanzielle Auswirkungen	x	Ja			Nein
Maßnahme des Ergebnishaushaltes	x	Ja			Nein
Maßnahme des Finanzhaushaltes	x	Ja			Nein
Mittel bereits geplant		Ja		x	Nein
Höhe der geplanten Mittel	0 €				
Mehrbedarf	€				
Gesamtkosten	€				

Deckungsvorschlag	Betrag	Kostenträger	Konto	Bezeichnung des Kostenträgers/Konto
	€			
	€			

Folgekosten:

Raum für zusätzliche Eintragungen:

Mehrertrag über alle Steuerarten ca. 900.000 € p.a.

Anlage/n

1	Entwurf Hebesatzung 2023 (öffentlich)
---	---------------------------------------

Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze der Stadt Hagenow für die Haushaltsjahre 2023ff

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S.777), zuletzt geändert durch Art. 1 der Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S.467), der §§ 2 u. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S.146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GOVBl. M-V 2021, S.1162), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S.965), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. S.2931) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Hagenow vom 26.01.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Gebiet der Stadt Hagenow wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer :

- a) Für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (**Grundsteuer A**) auf:
- b) Für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf
- c) **Gewerbsteuer**

380 v. H.

450 v. H.

400 v. H.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Hagenow, den 26.01.2023

Möller
Bürgermeister